

Beitrittserklärung

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im DVW Baden-Württemberg e.V.
zum _____ (bitte Datum eintragen).

Mitgliedsart:	Jahresbeitrag ab 2014	
<input type="checkbox"/> ordentliches Mitglied	60,-- €	
<input type="checkbox"/> ordentliches Mitglied in Ausbildung	30,-- €	Ausbildung endet _____
<input type="checkbox"/> förderndes Mitglied	<input type="checkbox"/> 120,-- €	oder mehr: <input type="checkbox"/> _____ €

Zuordnung zur Bezirksgruppe _____ (Auswahl unter www.dvw-bw.de)

Ich bin tätig bei* _____ als* _____ (*: Angaben freiwillig)

Name _____ Titel* _____

Vorname _____ geb.* _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

Tel. _____

E-Mail _____

Die von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten verwenden wir ausschließlich für interne Zwecke des Vereins. Die Daten werden an Dritte nur weitergegeben oder sonst übermittelt, wenn dies zum Zwecke der Abwicklung interner Vorgänge des Vereins erforderlich ist (z.B. Versand des Mitteilungsheftes/der zfv oder zur Abrechnung mit dem DVW e.V.). Sie haben das Recht, die Weitergabe Ihrer Daten zu jeder Zeit mit sofortiger Wirkung für die Zukunft zu untersagen. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn Sie deren Speicherung widerrufen haben, wenn die Speicherung nicht mehr erforderlich ist oder wenn die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist.

- Ich bin damit einverstanden, dass Ehrungen und Jubiläen (§ 13 Nr. 4 der Satzung des DVW Baden-Württemberg e.V.) in den Vereinsmedien (Mitteilungsheft, Homepage) unter Nennung des Namens, des Wohnorts und des Geburtsdatums (nur bei besonderen Geburtstagen) veröffentlicht werden.
- Ich bitte um Abbuchung des Mitgliedsbeitrags von meinem Konto (siehe Anlage).
- Die [Satzung](#) des DVW Baden-Württemberg e.V. habe ich gelesen und akzeptiert.
- Die [Datenschutzerklärung](#) des DVW Baden-Württemberg e.V. habe ich gelesen und akzeptiert.

Weitere Informationen finden Sie unter www.dvw-bw.de.

Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

Mit Anlage „SEPA-Basis-Lastschriftmandat“ zurück an:

DVW Baden-Württemberg e.V.
c/o LGL Baden-Württemberg
Postfach 10 29 62
70025 Stuttgart

SEPA-Basis-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate)
für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren/SEPA Core Direct Debit Scheme

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

DVW Baden-Württemberg e.V.
c/o LGL Baden-Württemberg
Postfach 10 29 62
70025 Stuttgart

**Wiederkehrende Zahlungen/
Recurrent Payments**

[Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)]
DE45ZZZ00000500261

[Mandatsreferenz]
07-

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n) den

[Name des Zahlungsempfängers]
DVW Baden-Württemberg e.V.

Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

[Name des Zahlungsempfängers]
DVW Baden-Württemberg e.V.

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber /Zahlungspflichtiger (Vorname, Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Kreditinstitut

BIC¹

IBAN
DE

¹ Hinweis: Ab 01.02.2014 kann die Angabe des BIC entfallen, wenn die IBAN mit DE beginnt.

Ort, Datum

Unterschrift (Zahlungspflichtiger)

Ausfertigung für den Zahlungsempfänger

SEPA-Basis-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate)
für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren/SEPA Core Direct Debit Scheme

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

DVW Baden-Württemberg e.V.
c/o LGL Baden-Württemberg
Postfach 10 29 62
70025 Stuttgart

**Wiederkehrende Zahlungen/
Recurrent Payments**

[Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)]
DE45ZZZ00000500261

[Mandatsreferenz]
07-

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n) den

[Name des Zahlungsempfängers]
DVW Baden-Württemberg e.V.

Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

[Name des Zahlungsempfängers]
DVW Baden-Württemberg e.V.

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber /Zahlungspflichtiger (Vorname, Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Kreditinstitut

BIC¹

IBAN
DE

¹ Hinweis: Ab 01.02.2014 kann die Angabe des BIC entfallen, wenn die IBAN mit DE beginnt.

Ort, Datum

Unterschrift (Zahlungspflichtiger)

Ausfertigung für den Zahlungspflichtigen

Satzung des DVW Baden-Württemberg e.V. in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 07.05.2014, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart am 01.08.2014 unter Nr. 861.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist „DVW Baden-Württemberg e.V.“. Er kann durch den Zusatz „Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement“ ergänzt werden. DVW steht für Deutscher Verein für Vermessungswesen.
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Der Verein richtet eine Geschäftsstelle ein, die nicht am Sitz des Vereins unterhalten werden muss.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist nicht auf Erwerb oder Gewinn ausgerichtet.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und der Austausch von Praxis, Wissenschaft und Forschung sowie die Pflege der persönlichen und fachlichen Kontakte. Hierzu fördert und vertritt der Verein die gemeinsamen, gemeinnützigen Ziele und Belange seiner Mitglieder in den Bereichen Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement, die fachlichen Entwicklungen und den Austausch praktischer Erfahrungen sowie die Gemeinschaft der Vereinsmitglieder und stellt diese Ziele in der Öffentlichkeit dar.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Mitgliedschaft im DVW - Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement e.V. mit Sitz in Marburg/Lahn (Amtsgericht Marburg, VR 602), im Folgenden DVW e.V. genannt,
 - die Veranstaltung von Seminaren und sonstigen Fachveranstaltungen, die auch der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können,
 - die Herausgabe von Publikationen,
 - Maßnahmen auf dem Gebiet der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 - die Zusammenarbeit mit fachverwandten Vereinigungen und Organisationen,
 - die Beratung und Information gesetzgebender Körperschaften, öffentlicher Verwaltungen und sonstiger Entscheidungsträger,
 - die Darstellung der Vereinsziele in der Öffentlichkeit,
 - die Vergabe von Stipendien und Preisen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Alle Mitglieder des Vorstands, Vorstandsrats, sonstiger Einrichtungen des Vereins sowie die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.
7. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organisation

1. Der Verein ist eine Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen aus den verschiedenen Fachbereichen der Geodäsie, der Geoinformation oder des Landmanagements in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.).
2. Der Verein kann sich in Bezirksgruppen gliedern.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die eine Fachausbildung im Bereich Geodäsie, Geoinformation oder Landmanagement haben, sich in einer solchen befinden oder sich in diesen Bereichen betätigen.
3. Fördernde Mitglieder sind juristische Personen, die zur Geodäsie, zur Geoinformation oder zum Landmanagement in Beziehung stehen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist beim Vorstand (§ 7 Ziffer 1) schriftlich einzureichen oder online zu erklären. Die Aufnahme wird vom Vorstand, die Ablehnung vom Vorstandsrat (§ 8 Ziffer 3 d) ausgesprochen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Sie verpflichtet zur Entrichtung des Beitrags (§ 11) für die Mitgliedschaft im Verein und berechtigt zur Benutzung aller Einrichtungen des Vereins sowie zur Teilnahme an seinen Veranstaltungen.
3. Andere Organisationen aus den Bereichen Geodäsie, Geoinformation oder Landmanagement können ihre Mitglieder zur Mitgliedschaft im Verein anmelden. Mit ihrer Aufnahme sind sie ordentliche Mitglieder des Vereins.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Wechsel zu einem anderen Mitgliedsverein des DVW e.V., durch Ausschluss oder durch Tod.
5. Das Mitglied kann seinen Austritt nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1 Ziffer 4) erklären; die Erklärung muss beim Vorstand spätestens am 1. Oktober schriftlich eingegangen sein. Der Austritt von Mitgliedern i.S. von § 5 Ziffer 3 erfolgt zu dem von der Trägerorganisation mitgeteilten Zeitpunkt.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) mit der Beitragszahlung trotz Mahnung zwei Jahre im Rückstand ist,
 - b) wiederholt gegen sonstige Satzungsbestimmungen verstößt,
 - c) sich durch sein Verhalten der Mitgliedschaft unwürdig erweist.
7. Über den Ausschluss beschließt der Vorstandsrat (§ 8 Ziffer 4 c).
8. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen die damit verbundenen Rechte und Ansprüche. Das Schuldverhältnis aus Beitragsrückständen erlischt erst, wenn die Leistung bewirkt ist. Aus den Beitragsschulden entstehen jedoch keine Nachlassverbindlichkeiten.

§ 6 Organe

Vereinsorgane sind der Vorstand, der Vorstandsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand und Geschäftsführung

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Leiter/in der Geschäftsstelle,
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - dem/der Schriftleiter/in der Mitteilungen,
 - dem/der Nachwuchsreferenten/in,
 - dem/der Öffentlichkeitsreferenten/in.Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der/die Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftleiter/in einerseits, sowie der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Leiter/in der Geschäftsstelle, der/die Nachwuchsreferent/in und der/die Öffentlichkeitsreferent/in andererseits, werden wechselseitig im Abstand von zwei Jahren für die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
4. Der/die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der/die Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen des Vorstands, des Vorstandsrats und die Mitgliederversammlung.
6. Einzelheiten zu dieser Satzung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
7. Die Geschäftsordnung ist mit dem Vorstandsrat zu beraten und vom Vorstand zu beschließen; Einstimmigkeit ist erforderlich.

§ 8 Vorstandsrat

1. Der Vorstandsrat besteht aus dem Vorstand (§ 7 Ziffer 1) und den Vorsitzenden der Bezirksgruppen (§ 10 Ziffer 4).
2. Der Vorstandsrat unterstützt und berät den Vorstand bei der Erreichung des Vereinszwecks nach § 2.
3. Der Vorstandsrat tritt in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal zusammen. Die Einberufung zu einer Sitzung soll spätestens 2 Wochen vorher durch den Vorsitzenden erfolgen.
4. Der Vorstandsrat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über
 - a) die Auszeichnung verdienter Mitglieder
 - b) die Ablehnung von Aufnahmeanträgen (§ 5 Ziffer 1),
 - c) den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Ziffer 7),
 - d) die Einrichtung, die Zahl und Abgrenzung der Bezirksgruppen (§ 10 Ziffer 1),
 - e) die Einrichtung und den Sitz der Geschäftsstelle,
5. Der Vorstandsrat kann sich besonderer Berater bedienen, die an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Vorsitzenden der Landesgruppe Baden-Württemberg des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BdVI) e.V. und des Arbeitskreises Beratende Ingenieure -Vermessung- im BDB Baden-Württemberg (abv) benennen je ein Mitglied als ständigen Berater.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in jedem Geschäftsjahr statt. Sie ist durch den Vorsitzenden einzuberufen und zweckmäßig mit einer fachwissenschaftlichen Tagung zu verbinden.
2. Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies notwendig erscheint; er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.
3. Ort, Zeit und Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vorher durch Bekanntgabe in der zfv, Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landentwicklung des DVW e.V. oder alternativ durch schriftliche Benachrichtigung mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Entlastung des Vorstands,
 - b) die Wahl des Vorstands,
 - c) die Bestellung der Kassenprüfer (Ziffer 7),
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - e) die Höhe der Beiträge,
 - f) die Genehmigung von Verträgen, die den Verein zu wiederkehrenden Beiträgen verpflichtet (z.B. Anschluss an andere Verbände),
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- h) Satzungsänderungen,
 - i) die Auflösung des Vereins.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Verspätet oder während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können in Ausnahmefällen im Einverständnis mit der Mitgliederversammlung beraten werden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses über solche Anträge ist aber erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung der Mitgliederversammlung (Ziffer 3) bezeichnet worden ist.
 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, außer bei Satzungsänderung und Auflösung (§ 14 Ziffer 1), mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
 7. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Geschäftsjahren. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Vorstandsrat angehören. Die Kassenprüfer nehmen vor der Mitgliederversammlung und gegebenenfalls auch zu anderen Zeiten eine Kassenprüfung vor und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

§ 10 Bezirksgruppen

1. Zahl und Abgrenzung der Bezirksgruppen bestimmt der Vorstandsrat (§ 8 Ziffer 4 d).
2. Jedes Mitglied kann nur einer Bezirksgruppe angehören.
3. Die Zugehörigkeit der Mitglieder zu einer Bezirksgruppe richtet sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz. Ein Mitglied kann die Zugehörigkeit zu einer Bezirksgruppe durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle selbst bestimmen.
4. Von den Mitgliedern der Bezirksgruppen werden ein/e Bezirksgruppenvorsitzende/r und deren/dessen Stellvertreter/in für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es können weitere Personen zum Beispiel für die Bereiche Öffentlichkeit und Nachwuchs in die Leitung der Bezirksgruppen gewählt werden.
5. Für die Einberufung der Versammlung zu den Wahlen nach § 10 Ziffer 4 gelten § 9 Ziffer 3 und für die Beschlussfassung § 9 Ziffer 6 sinngemäß.

§ 11 Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder entrichten für jedes Geschäftsjahr den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag. Für Mitglieder im Sinne von § 5 Ziffer 3 entrichtet die Trägerorganisation den Beitrag, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist.
2. Mitglieder des Vorstands und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Fördernde Mitglieder entrichten mindestens den doppelten Beitrag für ordentliche Mitglieder.
4. Ordentliche Mitglieder in Ausbildung entrichten die Hälfte des Beitrages für ordentliche Mitglieder.
5. In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages einräumen.
6. Die Höhe der Beitragsentrichtung ist ohne Einfluss auf das Stimmrecht.
7. Der Mitgliedsbeitrag ist an den/die Schatzmeister/in zu entrichten; der Beitrag ist bis zum 1. April jeden Geschäftsjahres fällig. Für die Anmahnung ausstehender Beiträge kann eine angemessene Mahngebühr erhoben werden.

§ 12 Niederschrift

Über Sitzungen des Vorstands, des Vorstandsrats sowie über Mitgliederversammlungen fertigt der/die Leiter/in der Geschäftsstelle Niederschriften an, die vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter gegenzuzeichnen sind. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

§ 13 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten (Name, Angaben zu Beruf und Ausbildung, Anschrift und Kontakt, Mitgliedschaften in korporierten Verbänden, Geburtstag, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Der Verein verwendet die ihm von den Mitgliedern mitzuteilenden persönlichen Daten ausschließlich im Rahmen der ordnungsgemäßen Vereinsarbeit.
3. Der DVW e.V. ist zum Zugang auf das EDV-System berechtigt, um Einladungen zu Kongressen und Fachveranstaltungen sowie Publikationen an die Mitglieder zu versenden.
4. Der Vorstand macht den anderen Mitgliedern gegenüber Ehrungen und Jubiläen (besondere Geburtstage und Mitgliedschaften) der Mitglieder bekannt. Im Internet werden Kontaktangaben zu Funktionsträgern des Vereins aufgeführt und in einem durch Passwort geschützten Bereich die Adressen der Mitglieder allen Mitgliedern zugänglich gemacht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorsitzenden Einwände gegen eine solche Bekanntgabe oder Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Bekanntgabe oder Veröffentlichung.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn in der Einladung (§ 9 Ziffer 3) darauf hingewiesen wurde und eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder dafür eintritt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den DVW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden

Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO

(Stand: 04.09.2018)

Nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:

*DVW Baden-Württemberg e.V. –
Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement
c/o LGL Baden-Württemberg
Postfach 10 29 62
70025 Stuttgart*

gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB

den Vorsitzenden

Gerd Holzwarth

Auf der Steige 7

71334 Waiblingen

gerd.holzwarth@dvw-bw.de

den stellvertretenden Vorsitzenden

Markus Muhler

c/o LGL Baden-Württemberg

Postfach 10 29 62, 70025 Stuttgart

markus.muhler@dvw-bw.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten/der Datenschutzbeauftragten:

Aktuell ist keine Benennung erforderlich.

3. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

- *Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Veranstaltungen, Beitragseinzug).*
- *Ferner werden personenbezogene Daten weitergeleitet, um im Rahmen der Registrierung zur INTERGEO die Berechtigung für die Inanspruchnahme des Sonderanmeldetarifs prüfen zu können und um den Versand der zfv – Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement zu gewährleisten.*
- *Personenbezogene Daten werden zudem weitergeleitet, um das Mitteilungsheft des Vereins an die Mitglieder versenden zu können.*

4. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:

- *Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein und um Leistungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft.*

5. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- *Personenbezogene Daten der Mitglieder werden über den DVW e.V. – Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement*
 - *an die HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH, Bannwaldallee 60, 76185 Karlsruhe zur Prüfung der Berechtigung für die Inanspruchnahme des Sonderanmeldetarifs zur INTERGEO,*
 - *an die Wißner-Verlag GmbH & Co. KG, Im Tal 12, 86179 Augsburg zum Versand der zfv – Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement*

weitergegeben.

- *Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an das Bankinstitut (Postbank Stuttgart) weitergeleitet, sofern eine Ermächtigung zum Lastschrifteinzug erteilt wurde.*
- *Die personenbezogenen Adressdaten werden an einen (ggf. wechselnden) Dienstleister zum Versand des Mitteilungsheftes weitergegeben.*

6. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:

- *Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.*
- *Alle Daten der übrigen Kategorien (z.B. Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.*
- *Bestimmte Datenkategorien von ehemaligen Vorstandsmitgliedern werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert und auf der Homepage veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Funktion im Vereinsvorstand.*

7. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

8. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich nur im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.